

**Konferenz „Kommunales Infrastruktur- Management“
am 24.06.2011 in Berlin**

Infrastrukturrechtliche Entwicklungen
im Bereich E-Mobility

Rechtsanwältin Sabine Gauggel, LL.M.

Über uns

- Gegründet 1970
- Büros in Berlin, Brüssel, Köln, München, Stuttgart, Wien
- Über 150 Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Ingenieure
- Führend in der Beratung der Energie- und Infrastrukturbranche mit interdisziplinärem Ansatz
- Spezialisiert besonders auf:
 - Energie-, Wasser-/Abwasser- und Abfallwirtschaft, ÖPNV und Telekommunikation
 - Regulierungsrecht
 - Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Umwelt-, Kommunal- und Vergaberecht
 - Finanzierungen
 - Betriebswirtschaftliche Beratung/ Wirtschaftsprüfung
 - Recht des Energie- und Zertifikatehandels
 - Forderungsmanagement und insolvenzrechtliche Beratung aus Gläubigersicht
- Erfolgreiche Vertretung unserer Mandanten in einer Vielzahl von Grundsatzfragen
- Mandanten: Kommunen und Gebietskörperschaften, ca. 400 Stadtwerke und kommunale Verkehrsunternehmen, international agierende Versorgungs- und Handelsunternehmen, Betreiber regenerativer und konventioneller Erzeugungsanlagen, Projektentwickler, Banken, Industrieunternehmen...

Sabine Gauggel, LL.M., Rechtsanwältin

sabine.gauggel@bbh-online.de - Tel.: 030 / 611 28 40-175



- geboren 1978 in Koblenz
 - Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und an der University of Leeds
 - Europarechtliches Postgraduiertenstudium, LL.M.-Abschluss an der TU Dresden
 - Rechtsreferendariat am OLG Koblenz, mit Stationen bei IHK Berlin und bei internationaler Rechtsanwaltskanzlei in Warschau
 - Zulassung als Rechtsanwältin im Jahr 2006
 - ab 2006 Rechtsanwältin in Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Energievertragsrecht
 - seit 2008 Rechtsanwältin bei BBH Berlin
- Tätigkeitsschwerpunkte: Allgemeines Energiewirtschaftsrecht, Netzentgelte, Anreizregulierung**

Inhaltsübersicht

1. Ladeinfrastruktur: Handlungsauftrag an Kommunen
2. Netzinfrastruktur: intelligente Netzsteuerung und E-Mobility

Inhaltsübersicht

1. Ladeinfrastruktur: Handlungsauftrag an Kommunen
2. Netzinfrastruktur: intelligente Netzsteuerung und E-Mobility

Ausgangslage

- **Hohe Politische Priorität von Elektromobilität**
 - „Gipfel für Elektromobilität“ im Mai 2010
 - Energiekonzept, BReg: Bis 2020 1 Mio., bis 2030 6 Mio. Elektrofahrzeuge (Sept. 2010)
 - "Nationale Plattform Elektromobilität" (NPE), 2. Bericht v. 16.05.2011
 - Regierungsprogramm „Elektromobilität“ v. 18.05.2011
- **Zielerreichung setzt flächendeckende Ladeinfrastruktur voraus**
 - neben privaten („Garage“) und halbprivaten („Parkhaus“) Ladestationen
 - Errichtung Ladestationsnetz im öffentlichen Raum („Bordstein“) in einem gesteuerten Prozess erforderlich

Reg.-Programm: Handlungsauftrag an Kommunen

- Bereitstellung von Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlichen Raum grundsätzlich durch Privatwirtschaft
- Die **organisatorische Verantwortung** für den Markthochlauf der öffentlichen Ladeinfrastruktur sollen **Kommunen** übernehmen, da sie individuellen städte- und verkehrsplanerischen Zielsetzungen am besten Rechnung tragen können
- Grad ihrer Eigeninitiative bestimmen Kommunen selbst, keine Pflicht

Handlungsinstrumente?

- BReg benennt in ihrem Regierungsprogramm
 - Satzungen über Rahmenbedingungen und Kriterien für den Aufbau von Ladestationen
 - Konzessionsverträge über Ladeinfrastruktur
- Bewertung der Instrumente auf Grundlage des aktuellen Rechtsrahmens

Rechtliche Einordnung von Ladestationen

- Elektromobilitätsladestationen sind - nach jetziger Rechtslage - Kundenanlagen; d.h. energiewirtschaftsrechtlich sind sie, mit Ausnahme des Netzanschlusses selbst, nicht als Teile des Netzes zu betrachten.
- Dies hat wichtige Konsequenzen:
 - ➔ Der Betrieb solcher Stationen wird nicht von der Regulierung nach dem EnWG (einschl. der AnreizregulierungsVO) erfasst.
 - ➔ Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb solcher Ladestationen können folglich auch nicht in die Kalkulation der Netzentgelte, mit Ausnahme evtl. erforderlicher Netzausbauten, einbezogen werden.
 - ➔ Das Recht zum Betrieb solcher Ladestationen im öffentlichen Raum ist nicht Gegenstand der durch einen Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG eingeräumten Befugnisse

Ladestationen im öffentlichen Raum (1)

- Unabhängig, ob
 - einzelne Ladestationen oder
 - ein auf (teilweise) Flächen- bzw. Bedarfsdeckung abzielendes „Netz“ von Ladestationen

errichtet werden soll, sind insbesondere Vorschriften der folgenden Rechtsgebiete zu beachten:

- Straßenrecht
- Baurecht
- Straßenverkehrsrecht

Ladestationen im öffentlichen Raum (2)

- **Straßenrecht**
 - Errichtung und Betrieb von Ladestationen = erlaubnispflichtige Sondernutzung
 - Straßenbehörde hat über Sondernutzungserlaubnis nach Landesstraßengesetz ermessensfehlerfrei zu entscheiden
- **Baurecht**
 - Errichtung von Ladestationen ist regelmäßig baugenehmigungsfrei
 - Materielles Baurecht einschließlich der technischen Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen ist zu beachten
- **Straßenverkehrsrecht**
 - Fraglich ist, inwieweit auf Basis des § 46 Abs. 1 StVO durch entsprechende Verkehrszeichen ein eingeschränktes Halteverbot bzw. Parkverbot mit Ausnahme zum Zwecke des Aufladens verhängt werden kann.

Ladestationskonzessionsverträge (1)

- Anstelle einzelner Stationen soll ein auf (teilweise) Flächen- bzw. Bedarfsdeckung abzielendes „Netz“ von Ladestationen im öffentlichen Bereich errichtet werden
- Gemeinde kann dazu im Rahmen eines integrierten Elektromobilitätskonzeptes einen Vertrag mit dem Ladestationsbetreiber abschließen
- Ladestationskonzessionsverträge sind keine öffentlichen Aufträge im Sinne des Vergaberechts
- Als Dienstleistungskonzessionen müssen sie in einem transparenten, nicht diskriminierenden Verfahren vergeben werden (öffentliche Bekanntmachung; diskriminierungsfreie Auswahl nach Maßgabe objektiver Kriterien)
- Ausnahme: Inhouse-Geschäft

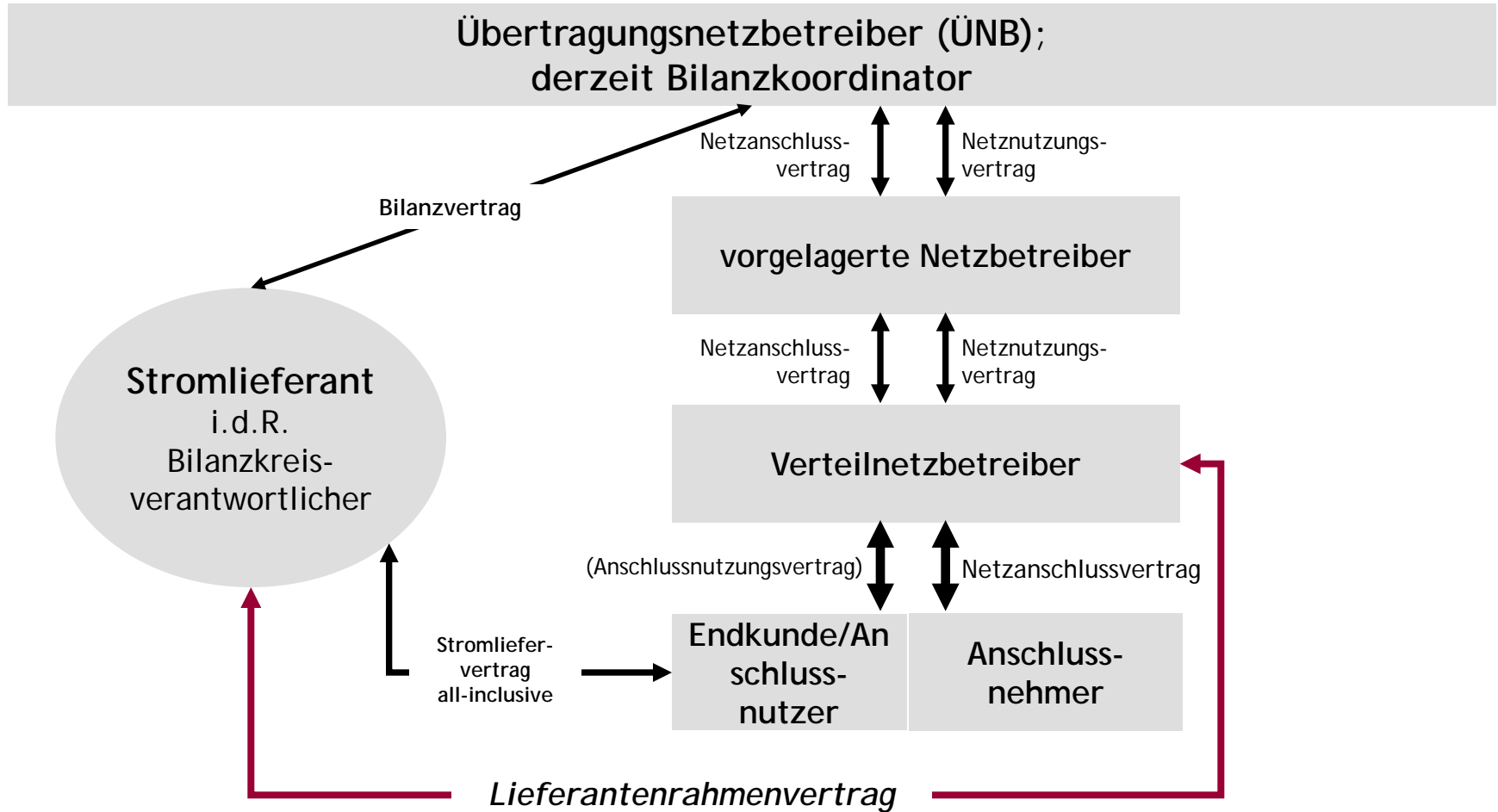
Ladestationskonzessionsverträge (2)

- Abschluss eines Konzessionsvertrages hindert konkurrierende Unternehmen nicht vollständig daran, ihrerseits straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen und gegebenenfalls Ladestationen zu errichten
- Allerdings wird das Ermessen der Gemeinde insoweit gelenkt, als unter Verweis auf das integrierte Ladestationskonzept die Genehmigung für sich hierin nicht einfügende Ladestationen verweigert werden kann/muss
- ➔ eingeschränkter Wettbewerb der Infrastruktur
- ➔ Ladestationskonzessionsvertrag und/oder Satzung?

Zugang Dritter?

- Andere Stromanbieter können nach § 19 Abs. 1, 4 Nr. 4 GWB grds. einen Anspruch auf Zugang zur Nutzung der Ladestationen haben.
 - Ladestationen können wesentliche Infrastruktureinrichtungen im Sinne der Vorschrift sein
 - Gilt bei öffentlich zugänglichen Stationen grds. im privaten wie im öffentlich zugänglichen Bereich
 - Voraussetzung ist die technische Möglichkeit der Fremdnutzung und die Zumutbarkeit
 - Technische Umsetzung zur Zeit nicht möglich, allenfalls kaufmännische Verrechnung/ Beistellung denkbar
 - „Zugang“ erfolgt gegen „angemessenes Entgelt“ (Gleichbehandlung mit den Kosten des eigenen Stromvertriebs + angemessenen Gewinn)

Strom-Vertragssystem nach dem EnWG



Betätigung kommunaler EVU

- Erweiterung der Tätigkeit von kommunalen Stadtwerken auf Betrieb von Ladestationen und Zurverfügungstellung von Fahrstrom ist grundsätzlich mit den Anforderungen der Gemeindeordnungen an die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung vereinbar
- Vertrieb kompletter Produkte, z.B. incl. Fahrzeugleasing, Carsharing etc.?
- Betätigung als Teil einer Elektromobilitätsstrategie, eines Komplettprodukts sowie eines Elektromobilitätskonzepts mit Berührungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr?

Inhaltsübersicht

1. Ladeinfrastruktur: Handlungsauftrag an Kommunen
2. Netzinfrastruktur: intelligente Netzsteuerung und E-Mobility

Vorab: EnWG-Novelle im Überblick

- Eckpunkte BMWi von Oktober 2010
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 04.06.2011
- Stellungnahme des Bundesrates v. 17.06.11
- Befassung Bundestag und Bundesrat und Verabschiedung noch vor der parlamentarischen Sommerpause
- In Kraft treten des neuen EnWG: Spätsommer/Herbst

Energiewende - Weitere Gesetzgebungsverfahren

- Gesetzgeberischer Rundumschlag
- Neu gestaltet werden sollen bis Anfang Juli 2011 (!)
 - Atomgesetz (AtG),
 - Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
 - Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG),
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
 - Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)
- und jedenfalls in seinen Eckpunkten:
 - Energieeinsparverordnung (EnEV),
 - Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),
 - Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG),
 - Bauplanungsrecht

E-Mobility und EnWG-Novelle

§ 14a EnWG-Entwurf

Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein **auf 20 Prozent** reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn ihnen im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch Elektromobile, **Haushaltsgeräte, Wärmepumpen, Klimaanlage sowie Einrichtungen für die Speicherung von elektrischer Energie**. Die Steuerung muss für die in Satz 1 genannten Letztverbraucher und Lieferanten zumutbar sein und kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen; Näheres regelt eine Rechtsverordnung nach § 21 i Absatz 1 Nummer 9.“

Intelligente Netzsteuerung und E-Mobility (I)

- **Steuerung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung, § 14a EnWG-E**
 - Ziel: Möglichkeit zur Lastreduzierung/-steuerung, aber nicht auch Zuschaltung (= Wettbewerbsbereich)
 - separater Zählpunkt notwendig
 - gilt auch für E-Mobile
- **Vereinbarung zwischen Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher**
 - Abschlusspflicht für VNB, aber nicht für Letztverbraucher
- **Anreiz: reduziertes Netzentgelt**

Intelligente Netzsteuerung und E-Mobility (II)

- Steuerung erfolgt durch VNB direkt oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des VNB
 - Dritter kann insb. Lieferant oder Messstellenbetreiber sein, der mehrere Kundenanlagen aggregiert
- Konkretisierungen durch Rechtsverordnung, insb.
 - Rahmen für Reduzierung von Netzentgelten
 - Vertragliche Ausgestaltung
 - Benennung von Steuerungshandlungen, die NB bzw. Dritten (MSB, LF) vorbehalten sind

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Sabine Gauggel, LL.M.

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 175
Fax: 030 611 28 40 99
berlin@bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
1000 Brüssel/Belgien
Tel.: +32 267 24 367
Fax.: +32 267 27 016
bruessel@bbh-online.be

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
koeln@bbh-online.de

BBH München
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
muenchen@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
stuttgart@bbh-online.de

www.bbh-online.de